

Intrakanaläre Diagnostik mittels Dentalmikroskop

Die intrakanaläre Diagnostik mittels Dentalmikroskop (IKD) bei endodontischen Behandlungen dient der Beurteilung der intrakanalären Strukturen eines Zahnes, zur Einschätzung des Behandlungsaufwandes und/oder des Behandlungserfolges. Sie steht nach der Trepanation am Anfang der endodontischen Behandlung. Die IKD dient nicht der ggf. anschließenden Aufbereitung der Kanäle oder der späteren Wurzelfüllung. Wird bei diesen Leistungen das Dentalmikroskop eingesetzt, ist dafür der Zuschlag nach Nr. 0110 GOZ berechnungsfähig.

Die IKD ist eine im gebührenrechtlichen Sinne selbständige zahnärztliche Leistung, die im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten ist. Sie ist zudem weder Bestandteil, noch besondere Ausführung einer anderen im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltenen Leistung. Dementsprechend hatte die Bundeszahnärztekammer die intrakanaläre Diagnostik bei einer Wurzelkanalbehandlung als selbständige Leistung in ihrem Katalog der analog zu berechnenden Leistungen aufgenommen (Stand Oktober 2019).

Da diese Leistung im BEMA nicht abgebildet ist, kann sie bei gesetzlich versicherten Patienten im Bedarfsfall wie die elektrometrische Längenbestimmung oder die zusätzliche Anwendung mechanisch-chemischer (z. B. ultraschallaktivierte Spülungen) oder elektrophysikalisch-chemischer Methoden (z. B. Ionophorese) als Zusatzleistung privat in Rechnung gestellt werden.

Für die Berechnung der IKD gemäß § 6 Absatz 1 GOZ (Analogberechnung) muss der Behandler eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses heranziehen. Die folgenden Berechnungsbeispiele können dabei als Orientierung dienen.

Einwurzeliger Zahn

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Faktor	Anzahl	Betrag
15	8000a	Intrakanaläre Diagnostik mittels Dentalmikroskop als selbständige Leistung an einem einwurzeligen Zahn entsprechend Geb.-Nr. 8000 GOZ – klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	2,3	1	64,68

Mehrwurzeliger Zahn

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Faktor	Anzahl	Betrag
36	9000a	Intrakanaläre Diagnostik mittels Dentalmikroskop als selbständige Leistung an einem mehrwurzeligen Zahn entsprechend Geb.-Nr. 9000 GOZ – Implantatbezogene Analyse und Vermessung, je Kiefer	2,3	1	114,35

Im Juli 2022 hat das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen (BZÄK, PKV-Verband, Beihilfe) den zur Leistung „Intrakanaläre Diagnostik mittels OP-Mikroskop“ den Beschluss Nr. 50 gefasst und veröffentlicht:

„Die operationsmikroskopische Untersuchung zur Feststellung intrakoronaler oder intrakanalärer pathologischer Veränderungen eines Zahnes ist nur berechnungsfähig als alleinige endodontologische Leistung oder neben der Trepanation nach GOZ-Nr. 2390. Weitere endodontologische Leistungen sind sitzungsgleich nicht berechnungsfähig.“

Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Da eine analoge Berechnung von Zuschlägen nicht in Betracht kommt, halten der PKV-Verband und die Beihilfeträger unter Berücksichtigung der Bewertung der einschlägigen Zuschlagsposition nach der GOZ-Nr. 0110 die analoge Berechnung der GOZ-Nr. 2290 (höchstens zum 2,3fachen Faktor) für angemessen. In den Fällen, in denen trotz der o. g. Veränderungen des Wurzelkanalsystems in gleicher Sitzung eine Wurzelkanalbehandlung durchgeführt wird, ist die Anwendung des OP-Mikroskops in dieser Sitzung mit der Berechnung der GOZ-Nr. 0110 (als Zuschlags-Leistung zu den GOZ-Nrn. 2360, 2410 und 2440) abgegolten und darf nicht zusätzlich analog berechnet werden.“

Die in diesem Beschluss formulierte Beschränkung zur Berechnung der IKD nur als alleinige Leistung oder neben der Trepanation nach Geb.-Nr. 2390 GOZ ist unseres Erachtens weder fachlich, noch gebührenrechtlich begründet. Der Beschluss Nr. 50 des Beratungsforums wird daher von der ZÄK Berlin nicht mitgetragen. Jedoch könnte eine Berechnung der IKD - abweichend von dem im Beratungsforum gefassten Beschluss - für den betroffenen Patienten mit Erstattungsproblemen verbunden sein.

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 13.07.2023